

SATZUNG

TAUCHSPORTVEREIN ESPELKAMP e.V.



§1

Name, Sitz, Wirkungskreis und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen Tauchsportverein Espelkamp. Er hat seinen Sitz in Espelkamp und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rahden eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein" ("e.V."). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tauchsports. Er dient der Hilfeleistung bei besonderen öffentlichen Notfällen sowie der Rettung von Leben und Gesundheit, sofern dies vom taucherischen Bereich notwendig erscheint. Der Verein ist unpolitisch; Betätigungen weltanschaulicher Art dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

§3

Verwendung des Vereinsvermögens

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Auslagen, soweit sie im Interesse des Vereins sind, bleibt hiervon unberührt. Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf Anteile oder Vergütungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein soll Mitglied des "Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V." und seines Landesverbandes Nordrhein-Westfalen werden, deren Satzung er anerkennt.

§5

Mitglieder

Der Verein hat:

1. ordentliche Mitglieder
2. jugendliche Mitglieder
3. Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben eine Stimme, besitzen aktives und passives Wahlrecht.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Vom vollendeten 18. Lebensjahr an haben sie volles aktives Wahlrecht und können in den Vorstand gewählt werden.

Ehrenmitglieder haben das gleiche Recht wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit. Ihre Ernennung geschieht nach einstimmigem Vorschlag des Vorstandes.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereins Eigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§6

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und einen einwandfreien Leumund hat. Das Aufnahmegesuch wird auf einheitlichem Formblatt bei der Geschäftsstelle des Vereins (Sitz des 1. Vorsitzenden) eingereicht. Bei Minderjährigen ist außerdem die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand gibt den Mitgliedern von dem Aufnahmeantrag Kenntnis. Gehen binnen 14 Tagen danach Einsprüche seitens der Mitglieder ein, kann der Vorstand über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme beschließen. Eine Ablehnung erfolgt schriftlich. Nach erfolgter Aufnahme ist die Aufnahmegebühr innerhalb von 10 Tagen zu bezahlen. Die Mitglieder verpflichten sich durch eine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und der zuständigen Verbände anzuerkennen.

§7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt (Kündigung)
2. durch Ausschluß
3. durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein kann nur mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Schluß des begonnenen Quartals in schriftlicher Form erklärt werden. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann jederzeit durch den Vorstand aus wichtigen Gründen, die in sein Ermessen gestellt sind, erfolgen. Ausschlußgründe sind insbesondere:

1. Grober Verstoß gegen den Zweck des Vereins oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung.
2. Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins (Veröffentlichungen, in denen der Name des Vereins erwähnt werden soll, müssen vorher mit dem Vorstand abgesprochen sein).
3. Grober Verstoß gegen die Vereinskameraschaft.
4. Leichtfertiger Verstoß gegen Sicherheitsmaßnahmen und Weigerung gegenseitiger Hilfeleistungen bei Unternehmungen im Sinne von § 2, sowie grundsätzliche Weigerung zur aktiven Mitarbeit im Verein.
5. Nichtzahlung der Beiträge über einen Zeitraum von 2 Quartalen nach vorheriger Mahnung.

Der Ausschluß ist dem Mitglied unter Angabe eines Grundes durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht gegenüber dem Verein.

§8

Ausschluß der Haftung

Die Beteiligung an den Veranstaltungen des Vereins und die Benutzung evtl. Anlagen und Geräte erfolgt ausschließlich auf Gefahr des beteiligten Mitgliedes bzw. Gastes. Der Verein lehnt ausdrücklich jede Haftung für sich und seine Mitglieder ab. Bei der Aufnahme jugendlicher Mitglieder erkennt der gesetzliche Vertreter mit seiner Unterschrift unter der Beitrittserklärung diesen Haftungsausschluß für den von ihm Vertretenen ausdrücklich ab.

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, ihre Sporttauchtauglichkeit regelmäßig überprüfen zu lassen. Zu diesem Zweck lassen sich die Mitglieder den Richtlinien des Verbandes Deutscher Sporttaucher entsprechend untersuchen.

§9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Ausschüsse
3. die Mitgliederversammlung.

§ 10

Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem Ausbildungsleiter
6. dem Gerätewart
7. dem Presse- und Touristikwart.

Diese sieben Vorstandsmitglieder bilden den engeren Vorstand, der nur aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt werden kann. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vereinsmitglieder in den erweiterten Vorstand berufen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Ihm obliegt die Leitung des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen hin und hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters. Die beiden Mitglieder des Vorstandes § 26 BGB (leitender Vorstand) sind jeder allein für sich vertretungsberechtigt. Der engere Vorstand setzt sich seine Geschäftsordnung selbst fest. Er ist berechtigt, für die Durchführung der Vereinszwecke Anordnungen zu treffen, zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind. Dem engeren Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Scheidet ein Mitglied des engeren Vorstandes aus, so wird es noch während des Geschäftsjahres durch Zuwahl ersetzt. Der gesamte Vorstand wird jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt.

§11

Die Ausschüsse

Ausschüsse können durch den Vorstand zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben gebildet werden, insbesondere dazu, sich einer besonderen Aufgabe des Vereins zu widmen. Jedes Mitglied des Vereins kann einem solchen Ausschuss angehören.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet möglichst im ersten Monat des ersten Quartals eines neuen Geschäftsjahres statt.

Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

1. Vorlage des Jahresberichtes und der Abrechnung
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen des Vorstandes (nur nach Ablauf der Wahlzeit)
5. Neuwahl der Kassenprüfer (nur nach Ablauf der Wahlzeit)
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Eintrittsgeldes
7. Beschlußfassung über Anträge, die dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt worden sind
8. Verschiedenes.

Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden oder dem Stellvertreter. Jede satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Satzungsänderungen mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmrechte. Sie kann durch Zuruf erfolgen, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand darf jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das im Interesse des Vereins erforderlich ist. Er muß es tun, wenn es von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe eines Grundes beantragt wird. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung kann schriftlich erfolgen, und zwar spätestens zwei Wochen vorher. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche.

§ 13

Kassenprüfer

Zur Prüfung der Jahresabrechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Diese müssen sachkundig sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung beschlossen werden.

Dieser Punkt ist auf der Tagesordnung den Mitgliedern besonders mitzuteilen.

§ 15

Beiträge der Mitglieder

Über die Höhe des Eintrittsgeldes und der Mitgliedsbeiträge entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des jeweiligen Quartals eingezogen. Bei neuen Mitgliedern wird die Aufnahmegebühr sofort fällig. Der Vereinsbeitrag wird quartalsweise, also alle drei Monate im voraus durch Bankabbuchung eingezogen. In besonderen Fällen kann ein Antrag auf Stundung bzw. Erlaß des Beitrages in schriftlicher Form an den engeren Vorstand gestellt werden. Der engere Vorstand kann ggf. unter Hinzuziehung weiterer Vorstandsmitglieder endgültig über den Antrag entscheiden.

Espelkamp, den 15.12.1994

Satzungsänderung vom 12.01.1995